



UPC Telekabel Wien GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die  
Telekom Control Kommission

Mariahilferstraße 77 – 79  
1060 Wien

Vorab per E-Mail an konsultationen@tr.at

Wien, 9.3.2010

## **M 4/09 - Festnetz-Originierungsmarkt; Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist für sich und für die mir ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich (UPC Broadband GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel Klagenfurt GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH und UPC Wireless GmbH) die Gelegenheit wahr, zu dem Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M4/09 Stellung zu nehmen.

### **1. Zum Ergebnis an sich**

UPC begrüßt das Ergebnis, dass Telekom Austria TA AG ("TA") als einziges Unternehmen auf dem Originierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht im ökonomischen Sinn verfügt, und dass zur Adressierung der korrekt festgestellten Wettbewerbsprobleme die Regulierungsinstrumente Zugangsverpflichtung, Entgeltkontrolle, Gleichbehandlungsverpflichtung sowie getrennte Buchführung auferlegt werden sollen. Dieses Ergebnis ist ohne Zweifel richtig und spiegelt die Marktsituation wider.

Nachfolgend wird das Gutachten einer näheren Betrachtung unterzogen:

### **2. Zu ausgewählten Punkten des Gutachtens**

#### **2.1. Direkte Zusammenschaltung**

Im Bescheidentwurf ist die Verpflichtung der TA vorgesehen, die direkte Zusammenschaltung an den gegenwärtig 44 lokalen Vermittlungsstellen zu ermöglichen. Wie schon in der Stellungnahme der UPC zum wirtschaftlichen Gutachten vom 2.11.2009 ausgeführt, müsste diese Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung auf NVST-Ebene allerdings um die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf HVST-Ebene ergänzt werden, weil von keinem alternativen Festnetzbetreiber verlangt bzw erwartet werden kann, dass er enorme Investitionen vornimmt, um zusätzlich zu der jedenfalls benötigten

Zusammenschaltung auf HVST-Ebene auch Zusammenschaltungen auf lokaler Ebene mit der TA zu realisieren.

Wenn TA korrekterweise die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf NVST-Ebene auferlegt wird, so muss ihr umso mehr auch die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf HVST-Ebene auferlegt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass TA aus der im Bescheidentwurf dargestellten Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung auf NVST-Ebene ableiten könnte, dass sie ausschließlich auf dieser Ebene zur Zusammenschaltung verpflichtet ist, was eine gravierende Änderung zum bestehenden Regime und wesentliche Eintrittsbarriere für neue Netzbetreiber darstellen würde.

Im Bescheidentwurf wird entgegen der Auffassung der UPC diese Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf HVST-Ebene nicht vorgesehen und dies auch nicht begründet. UPC fordert daher nochmals, die Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung um die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf HVST-Ebene aus oben genannten Gründen zu ergänzen.

## **2.2. Anzahl und Örtlichkeit der lokalen Vermittlungsstellen**

Im Bescheidentwurf wird festgestellt, dass bei größeren Änderungen in der Netzstruktur der TA auf Grund des gegebenenfalls umfangreichen Änderungsbedarfs im Netz der ANBs eine längere Vorankündigungszeit als die derzeit geltenden 18 Monate und in diesem Zusammenhang eine Verlängerung der Vorankündigungsfrist von 24 Monaten angebracht ist. Im Gegensatz zum wirtschaftlichen Gutachten vom September 2009, im dem die Qualifizierung einer größeren Änderung noch mit 20% der lokalen Vermittlungsstellen vorgenommen wurde, qualifiziert der vorliegende Bescheidentwurf eine Änderung nur dann als größer im gegenständlichen Sinn, wenn „9 oder mehr“ lokale Vermittlungsstellen betroffen sind. Durch die Änderung eines %-Satzes auf eine konkrete Anzahl an Vermittlungsstellen, wird dieser Schwellwert jedoch im Laufe der Zeit nach der Durchführung der ersten Um- bzw Rückbauten relativ höher, was jedoch nicht dem Sinn dieser Regelung entsprechen kann.

UPC fordert daher – so wie im wirtschaftlichen Gutachten vorgesehen – die Festlegung eines %-Satzes und keiner konkreten Anzahl an betroffenen lokalen Vermittlungsstellen. Sollte der Bescheid keinen %-Satz vorsehen, muss dies begründet werden, warum dieser Schwellwert im Laufe der Zeit relativ höher werden und warum der Schutz der ANBs im Vergleich zum wirtschaftlichen Gutachten in diesem Zusammenhang zurückgenommen werden soll.

Im Zusammenhang mit der Auffassung von lokalen Vermittlungsstellen muss aus Sicht von UPC im Bescheid eine klare Regelung bzw Verpflichtung der TA aufgenommen werden, mit der den ANBs das Recht zugestanden wird, den von der Auffassung der jeweiligen lokalen Vermittlungsstelle betroffenen Verkehr zu unveränderten Konditionen an TA zu übergeben. TA muss daher verpflichtet werden, im Standardzusammenschaltungsangebot ausdrücklich



die rechtzeitige Information der ANBs darüber zu regeln, wo/wie dieser Verkehr nach Auffassung einer lokalen Vermittlungsstelle übergeben werden kann, und dass dies die TA nicht zu einer Änderung der kommerziellen Konditionen berechtigt.

Im Falle von Änderungen der Anzahl und der Örtlichkeit von Vermittlungsstellen ist davon auszugehen, dass bei ANBs durch diese Veränderungen im Netz der TA Investitionen entwertet werden, was zu einer Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit führt. UPC hat schon in der Stellungnahme vom 2.11.2009 vorgebracht, dass diesbezüglich eine Bestimmung im Bescheid aufgenommen werden muss, die zum Zweck der Investitionssicherheit für ANBs eine Kostenübernahme durch TA vorsieht. TA sollte konkret zu Ausgleichs- bzw Abschlagszahlungen (inklusive allfälliger Migrationskosten) für frustrierte Investitionen von alternativen Festnetzbetreibern verpflichtet werden, wenn sie dafür verantwortlich ist.

Im Bescheidentwurf wird dies mit der mehr als unzutreffenden „Begründung“ abgelehnt, dass eine entsprechend lange Vorankündigungszeit vorgesehen ist und die ursprüngliche Regelung in der Vergangenheit zu keinen Beschwerden geführt hat. Aus Sicht von UPC ist das absolut kein Argument gegen die geforderten Zahlungen, da auch eine rechtzeitige Information nichts an der unzulässigen Frustration der Investitionen der ANBs ändert. Es kann nicht sein, dass TA durch eine vollkommen autonome Entscheidung – wenn auch unter rechtzeitiger Ankündigung – darüber entscheiden kann, ob Investitionen von ANBs nachhaltig sind oder eben frustriert werden.

### **2.3. Entgelte der Telekom Austria**

Betreffend das Regulierungsinstrument Entgeltkontrolle sieht der Bescheidentwurf eine Anpassung des bestehenden Regimes an die veränderten Gegebenheiten vor, um den Preissetzungsspielraum für TA auf der Endkundenebene nicht unverhältnismäßig einzuschränken bzw TA mehr Flexibilität bei der Setzung ihrer Endkundertarife zu gewähren, um auf den gestiegenen Wettbewerbsdruck von Mobilfunkbetreibern entsprechend reagieren zu können.

Dieser Spielraum der TA soll sich einerseits aus den FL-LRAIC Kosten als Höchstgrenze für den Vorleistungspreis der Originierung ergeben, um überhöhte Preise auf der Vorleistungsebene zu verhindern. Andererseits muss der Abstand zwischen Vorleistungs- und Endkundenentgelten einem Margin Squeeze Test standhalten. Die Ausgestaltung der Entgeltkontrolle soll daher nach Meinung der TKK so erfolgen, dass der Preis für Originierung mit dem Minimum aus FL-LRAIC und Retail-Minus festgelegt wird, wobei es allerdings bei Originierung zu zielnetztarifierten Dienstenummern ausreichend sein soll, V23 als Höchstgrenze anzuordnen.

UPC stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum der TA als einem Betreiber mit über 80% Marktanteil überhaupt irgendwelche regulatorischen Spielräume eingeräumt werden sollen? Auch wenn die Marktanteile von TA gesunken sind, wobei dieses Sinken insbesondere auch auf den überproportionalen Rückgang bei Online-Diensten



zurückzuführen ist, haben schon die Gutachter zu Recht festgestellt, dass für den Prognosezeitraum nicht zu erwarten ist, dass die Marktanteile ein Niveau erreichen, bei dem das Vorliegen von effektivem Wettbewerb vermutet werden kann. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die bisherige Regulierung in diesem Bereich aufgeweicht werden soll.

Wie schon in der Stellungnahme vom 2.11.2009 dargelegt ist UPC der Ansicht, dass die in Z9/07 angeordneten Entgelte in gegenständlichem Verfahren M4/09 nicht herangezogen werden können. Es ist daher korrekt, im Bescheidentwurf entgegen dem wirtschaftlichen Gutachten nicht auf die in Z9/07 angeordneten Entgelte abzustellen.

UPC stimmt zu, dass das grundsätzliche Konzept einer „Fortschreibung“ bisheriger bzw. früherer Originierungsentgelte, ohne eine neue Kalkulation durchzuführen, im Hinblick auf die spezifisch vorliegende Situation sinnvoll erscheint. Das Fortschreiben früherer Entgelte wird somit zu Recht als Form der Entgeltkontrolle iSd § 42 TKG 2003 angesehen und stellt eine geeignete Maßnahme dar. Das Fortschreiben des vor Z9/07 marktüblichen Entgelts wird somit befürwortet, weil ein neues Kostenrechnungsmodell, das der Empfehlung der Europäischen Kommission entspricht, noch nicht existiert, und vor allem die Auswirkungen des neuen Kostenrechnungsmodells noch nicht abgeschätzt werden können.

Insofern teilt UPC die Auffassung der Behörde, für Dienstenummern nicht das lokale, sondern das regionale Entgelt anzuordnen.

Formal möchte UPC noch darauf hinweisen, dass auf S 34 bei der Auflistung der potentiellen Wettbewerbsprobleme vergessen wurde, das Problem der überhöhten Entgelte anzuführen.

Abschließend ersucht UPC um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

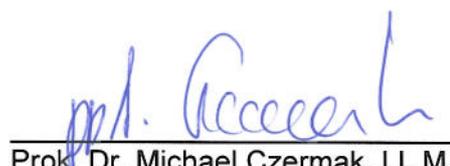
Mit freundlichen Grüßen

Für die UPC Telekabel Wien GmbH, sowie für die

UPC Broadband GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel Klagenfurt GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH und UPC Wireless GmbH



DI Thomas Hintze  
Geschäftsführer



Prok. Dr. Michael Czermak, LL.M.  
Vicepresident & General Counsel

